

Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Haftpflichtfall

Den Geschädigten eines Verkehrsunfalls stehen für die Berechnung von Kraftfahrzeugschäden im Allgemeinen zwei Wege zur Verfügung.

Die Reparatur des Unfallfahrzeuges oder die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges.

Nach bisher geltender höchstrichterlicher Rechtsprechung konnte der Geschädigte die Reparaturkosten nach Sachverständigengutachten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes – damit bezeichnet man den Wert des verunfallten Fahrzeuges unmittelbar vor dem Unfall – auch dann voll ersetzt verlangen, wenn er eine Reparatur nicht oder nicht fachgerecht durchführen ließ. Selbstverständlich setzte eine solche Vorgehensweise voraus, dass das beschädigte Fahrzeug sich im verkehrstauglichen Zustand befand und damit fahrbereit war. Der Geschädigte konnte demnach die geschätzten Reparaturkosten verlangen, auch wenn diese die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert (Wiederbeschaffungsaufwand) überstiegen. An einem Beispiel soll dies veranschaulicht werden:

Wiederbeschaffungswert:	€ 10.000,00
Restwert:	€ 5.000,00
Geschätzte Reparaturkosten:	€ 8.000,00

Der Geschädigte konnte in einem solchen Fall die geschätzten Reparaturkosten in voller Höhe ersetzt verlangen (€ 8.000,00) und war nicht verpflichtet, die günstigere Variante der Wiederbeschaffung (€ 10.000,00 - € 5.000,00 = € 5.000,00) zu wählen.

Diese Rechtsprechung gilt ausweislich des klaren Urteils des Bundesgerichtshof vom 23.05.2006 auch weiterhin. Allerdings erfährt sie in einem Punkt eine wichtige Ergänzung und Konkretisierung, deren praktische Auswirkungen derzeit im Einzelnen nicht absehbar sind. In Fortführung der bisherigen Rechtsprechung stellt der Bundesgerichtshof nunmehr klar, dass es für den Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten ohne Berücksichtigung des Restwertes entscheidend ist, dass der Geschädigte das Fahrzeug weiter nutzt, sei es auch in beschädigtem, aber noch verkehrstauglichem Zustand. Das Gericht führt ausdrücklich aus, dass der Geschädigte auf Grund seiner Dispositionsfreiheit frei entscheiden kann, zu welchem Zweck er den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verwenden möchte, ohne deshalb seines Anspruches verlustig zu gehen. Diesen Standpunkt verteidigt der Bundesgerichtshof gegen anderslautende Entscheidungen der Instanzgerichte unter Bezugnahme auf das Integritätsinteresse des Geschädigten, dass weder dem gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebot, noch dem Bereicherungsverbot widerspreche.

Dieses (Integritäts-)Interesse, in vermögenswerten Rechtsgütern nicht geschädigt zu werden, besteht allerdings nur dann, wenn das Fahrzeug, wie oben bereits erwähnt, tatsächlich weiter genutzt wird. Von einer solchen Weiternutzung kann nach der jetzt geltenden Rechtsprechung nicht die Rede sein, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall alsbald veräußert. Dann nämlich gibt er sein Integritätsinteresse auf und realisiert durch den Verkauf den Restwert seines Fahrzeuges mit der Folge, dass er sich diesen grundsätzlich anrechnen lassen muss. Da er am Schadensfall nicht verdienen darf, ist in einem solchen Fall sein Anspruch der Höhe nach durch die Kosten der Ersatzbeschaffung (Wiederbeschaffungsaufwand) begrenzt.

Deshalb stellt sich die Frage, wie lange der Geschädigte das Fahrzeug nach dem Unfall nutzen muss, um ein nachhaltiges Interesse an der Weiternutzung zum Ausdruck zu bringen. Ohne sich für jeden Einzelfall festzulegen, gibt der Bundesgerichtshof für die Beantwortung dieser Frage recht klare Maßstäbe vor. Nach seiner Auffassung ist ein Zeitraum von 6 Monaten erforderlich, aber auch ausreichend.

Dies bedeutet für das oben genannte Beispiel, dass der Geschädigte auf den Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes (€ 5.000,00) begrenzt ist, beabsichtigt er eine Weiterveräußerung des unfallgeschädigten PKW innerhalb des genannten Zeitraumes. Offenkundig ergeben sich offene Fragen in Fällen, in denen er diese Entscheidung beispielsweise erst 3 oder 5 Monate nach dem Unfallgeschehen trifft, seine Ansprüche aber bereits zuvor geltend gemacht bzw. ausgeglichen wurden. Es wird deutlich, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu

Komplikationen und Abwicklungsverzögerungen führen wird, deren konkrete Form derzeit nicht absehbar ist. Immer dann, wenn die geschätzten Reparaturkosten den Wieder-beschaffungsaufwand übersteigen, steht zu befürchten, dass die Haftpflichtversicherer zunächst nur teilweise oder erheblich verzögert regulieren. Um so wichtiger ist es für den Geschädigten, zur effektiven Durchsetzung seiner Ansprüche umgehend rechtlichen Rat einzuholen.